



## **Informationen zur Fachhochschulreife**

### **1. Schulischer Teil (FHSRGymVO, §2)**

Zu erbringende Leistungen des Schülers/der Schülerin:

- a) zu absolvierende Fächergruppen mit mindestens 2 Halbjahreskursen
  - ✓ Deutsch (KF)
  - ✓ Fremdsprache
  - ✓ Mathematik (KF)
  - ✓ Geschichte, Gemeinschaftskunde
  - ✓ Naturwissenschaft
- b) Anrechnungen auf Pflichtkernfächern:
  - ✓ bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte
  - ✓ 2 der 4 anzurechnenden Kurse mit mindestens 5 Punkten
- c) weitere Kurse
  - ✓ es müssen 11 weitere Kurse belegt werden
  - ✓ bei einfacher Wertung mindestens 55 Punkte
  - ✓ 7 der 11 anzurechnenden Kurse mit mindestens 5 Punkten
- d) weitere Bestimmungen
  - ✓ für alle Anrechnungen gilt eine einheitliche Festlegung von 2 aufeinanderfolgenden Kursen
  - ✓ ein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs gilt als nicht besucht

### **2. Berufsbezogener Teil (FHSRGymVO, §3)**

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch:

- a) eine mindestens 2jährige Berufsausbildung in einem anerkanntem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einem gleichwertig geregeltem Ausbildungsberuf
- b) eine mindestens 2jährige schulische Berufsausbildung; ggf. in Verbindung mit einem Berufspraktikum
- c) eine mindestens 2jährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
- d) ein mindestens 1jähriges Praktikum (dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt, wird in einem Betrieb der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren schulischen Einrichtung durchgeführt)
- e) ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Wehersatzdienst oder den Berufsfreiwilligendienst

Die Durchführung ist der Schule durch Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen, aus der Dauer, Aufgabenbereiche und Fehltage hervorgehen müssen.